



**Versäumnisurteil**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

In der Sache

**- Kläger -**

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte

gegen

**Rechtsanwaltsgesellschaft**

**- Beklagte -**

erkennt das Landgericht Hamburg - Kammer 3 für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht | am 07.12.2021 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO für Recht:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgelds in Höhe von bis zu € 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, wobei die Ordnungshaft an ihren gesetzlichen Vertretern zu vollziehen ist und insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf,

**zu unterlassen,**

1. anwaltliche Leistungen im Zusammenhang mit der Beanstandung von (Internet-) Bewertungen auf Basis von Erfolgshonoraren anzubieten und/oder zu bewerben, insbesondere wenn dies geschieht mit den Aussagen
  - „Festpreis pro erfolgreicher Löschung“,

- „Nur bei erfolgreich vollzogener Bewertungs-Löschung entstehen Ihnen damit die folgenden Kosten“,
- „Ab € 89,95 pro gelöschter Bewertung“,
- „Ohne Kostenrisiko egal, ob mit oder ohne Rechtsschutz“,
- „Völlig ohne Kostenrisiko“

und/oder

- „Sollten Sie nicht über eine Rechtsschutzversicherung verfügen, gibt es dennoch kein Kostenrisiko“,

wie geschehen am 09.02.2021 unter der Domain \_\_\_\_\_ und aus der diesem Beschluss in schwarz/weiß beigefügten Anlage K 3 ersichtlich;

2. anwaltliche Leistungen im Zusammenhang mit der Beanstandung von (Internet-) Bewertungen mit der Behauptung, die anwaltliche Leistung sei in der Regel kostenlos, wenn der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung verfüge, zu bewerben, insbesondere wenn dies geschieht mit den Aussagen

- „Mit einer Rechtsschutzversicherung entfallen die Kosten in der Regel vollständig.“

und/oder

- „In der kostenlosen Erstberatung prüfen unsere Experten Ihren Fall zunächst auf Erfolgsaussichten. Sollten diese gut sein, holen wir kostenlos die Deckungszusage bei Ihrer Rechtsschutzversicherung ein. Die ab nun entstehenden Kosten werden in der Regel von dieser übernommen.“,

wie geschehen am 09.02.2021 unter der Domain \_\_\_\_\_ und aus der diesem Beschluss in schwarz/weiß beigefügten Anlage K 3 ersichtlich.

- II. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- IV. Der Streitwert wird auf € 30.000,00 festgesetzt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

**Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.**

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

einzulegen.